

## Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

### Genehmigung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Göhrendorf“ der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 26.03.2013 den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Göhrendorf“ der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf als Satzung beschlossen und die Begründung sowie den Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB gebilligt (Beschluss-Nr. 2013-131/1). Mit Bescheid vom 04.07.2013 hat das Landratsamt Landkreis Saalekreis die Satzung über den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Göhrendorf“ der Gemeinde Nemsdorf Göhrendorf genehmigt.

Die Genehmigung erfolgte mit 2 Auflagen.

#### 1. Auflage 1

Die im B-Plan bzw. Umweltbericht ermittelten Vermeidungsmaßnahmen (hier Bauzeitenregelung) und das Monitoring der Fläche P1 und P2 sind in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

#### 2. Auflage 2

Die Rechtsgrundlage zur textlichen Festsetzung Punkt 1.1 - § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB ist zu ergänzen

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Göhrendorf“ in Kraft.

Jedermann kann den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Göhrendorf“ mit seiner Begründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Weida-Land zu den Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- (1) eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden

sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nemsdorf-Göhrendorf, 09.09.2013



Reh  
Bürgermeister der Gemeinde  
Nemsdorf-Göhrendorf

